

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2425/**77neu**

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

10. April 2025

Satzungsentwurf

der Mitglieder Marla Myketin (Juso-Hochschulgruppe), Maximilian Arndt (Fridays for Future) und Paul Veit (Juso-HSG)

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Studierendenparlament hat dem in der Anlage befindlichen Satzungsentwurf zugestimmt:

Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg (Hauptsatzung) in der Fassung vom [...]

(Amtlicher Anzeiger – Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes- [kurz: Amtl. Anz.] Seite 349), zuletzt geändert am [...] (Amtl. Anz. Seite [...])

Ausfertigung: 1. März 1974

(Amtl. Anz. Seite 349)

Änderungshistorie:

- Änderung vom 11. Dezember 1979 (Amtl. Anz. 1980 Seite 481)
- Änderung vom 20. Januar 1992 (Amtl. Anz. Seite 153)
- Änderung vom 6. August 2012 (Amtl. Anz. Seite 1837)
- Änderung vom 5. August 2021 (Amtl. Anz. Seite 1334)
- Änderung vom 7. März 2023 (Amtl. Anz. Seite 361)
- Änderung vom 15. November 2023 (Amtl. Anz. Seite 1858)
- Änderung vom 26. Januar 2024 (Amtl. Anz. Seite 492)
- Änderung vom [...] (Amtl. Anz. Seite [...])

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften.....	4
Artikel 1.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	4
Artikel 4.....	5
Abschnitt II. Das Studierendenparlament.....	5
Artikel 5.....	5
Artikel 6.....	5
Artikel 7.....	6
Artikel 8.....	6
Artikel 9.....	6
Artikel 10.....	6
Artikel 11.....	6
Artikel 12.....	7
Artikel 13.....	8
Abschnitt III. Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	8
Artikel 14.....	8
Artikel 15.....	8
Artikel 16.....	9
Artikel 17.....	9
Artikel 18.....	9
Artikel 19.....	9
Artikel 20.....	11
Artikel 21.....	11
Artikel 22.....	12
Artikel 23.....	12
Artikel 24.....	12
Abschnitt IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden.....	13
Artikel 25.....	13
Artikel 26.....	13
Artikel 27.....	13
Artikel 28.....	13
Abschnitt V. Die Fachschaften.....	14
Artikel 29.....	14
Artikel 30.....	14
Artikel 31.....	14
Abschnitt VI. Der Ältestenrat.....	14
Artikel 32.....	14
Artikel 33.....	15
Artikel 34.....	16
Artikel 35.....	16
Artikel 36.....	16
Artikel 37.....	17

Artikel 38.....	17
Artikel 39.....	17
Abschnitt VII. Finanzen.....	17
Artikel 40.....	17
Artikel 41.....	18
Artikel 42.....	18
Artikel 43.....	18
Abschnitt VIII. Schweigepflicht.....	19
Artikel 44.....	19
Artikel 45.....	19
Abschnitt IX. Schlussbestimmungen.....	19
Artikel 46.....	19
Artikel 47.....	19

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

¹Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. ²Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. ³Jede*r Student*in hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. ⁴Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

Artikel 2

- (1) ¹Die Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). ²Sie vertreten die Studierendenschaft in den ihnen zugewiesenen Belangen.
- (2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

Artikel 3

- (1) ¹Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können mittels Telefon oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer*innen sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. ²Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 31. Januar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 190).
- (2) Mitglieder der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlaments - können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Organs oder Gremiums, dem sie zugehören, durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung).
- (3) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz oder in hybrider Form trifft die*der Funktionsträger*in, die*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.
- (4) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

Artikel 4

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlamentes – können in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist oder eine gemeinschaftliche Sitzung wegen der Dringlichkeit des Einzelfalls nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (2) Das Studierendenparlament kann in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn es
 - a) im Anschluss an eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird und
 - b) eine Abstimmung unmittelbar im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.
- (3) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens trifft die*der Funktionsträger*in, die*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.
- (4) Der Hochschulöffentlichkeit sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Abschnitt II. Das Studierendenparlament

Artikel 5

¹Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. ²Es berät und unterstützt den AStA. ³Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluss entscheiden. ⁴Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 6

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.
- (2) Das Parlament setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.
- (3) Jede*r immatrikulierte Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht.

- (4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

Artikel 7

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. ²Es setzt sich aus der*dem Präsident*in, und zwei Vizepräsident*innen zusammen. ³Das Präsidium vertritt das Studierendenparlament. ⁴Es regelt seine innere Ordnung selbst und kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

¹Die*Der Präsident*in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen in Benehmen mit den Vizepräsident*innen ein. ²In der Regel findet in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen eine Sitzung des Studierendenparlamentes statt. ³Die*Der Präsident*in muss das Studierendenparlament unmittelbar einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. ⁴Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 32) oder die*der Universitätspräsident*in den Antrag stellt. ⁴Die Sitzung soll sodann innerhalb von 28 Tagen stattfinden.

Artikel 9

¹Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 10

¹Das Studierendenparlament handelt öffentlich und in Präsenz. Artikel 3 und 4 bleiben unberührt. ²Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 11

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.

- (2) ¹Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren*seinen Sitz im Studierendenparlament. ²Der Verlust ist der*dem Betroffenen durch das Präsidium des Studierendenparlaments mitzuteilen.

Artikel 12

- (1) ¹Aus besonderen Gründen kann ein Mitglied des Studierendenparlamentes das Mandat für die Dauer von höchstens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ruhen lassen. ²Das Ruhen des Mandates ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes unter Angabe des Grundes glaubhaft zu machen und in Textform einzureichen. ³Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ruhen des Mandates fest.
- (2) Besondere Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
1. Prüfungstermine und Termine zur Leistungsstanderhebung, die ihrer Bedeutung nach einem Prüfungstermin gleichen, sofern sie am Tage unmittelbar nach einer Sitzung des Studierendenparlamentes angesetzt sind,
 2. das Verlassen der Freien und Hansestadt Hamburg aus im Wesen des Studiums verorteten Gründen,
 3. Krankheit,
 4. der eigene Geburtstag und Geburtstage von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie Verwandten in gerader Linie und des zweiten Grades in der Seitenlinie,
 5. der Sterbefall von Verlobten, Ehegatten und Lebenspartner*innen sowie eines Verwandten in gerader Linie und bis zum vierten Grade der Seitenlinie,
 6. die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sowie
 7. Rechtspflichten auf Grund unselbständiger Beschäftigung (z.B. Schichtdienst; Bereitschaftsdienst).
- (3) Die Mandatsruhe entbindet das Mitglied des Studierendenparlamentes von den Mandatsverpflichtungen aus Artikel 22.
- (4) ¹Das Mandat wird während des Ruhens von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag (Gesamtliste) ausgeübt (nachberufene Person). ²Die Regelungen der Wahlordnung zum Nachberufungsverfahren gelten entsprechend. ³Trat das Mitglied des Studierendenparlamentes, das die Mandatsruhe

erklärt hat, bei der ursächlichen Wahl des Studierendenparlamentes als Einzelkandidierende*r an, findet eine Nachberufung nicht statt.

- (5) ¹Die nachberufene Person ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ²Sie ist insbesondere nicht an Aufträge und Weisungen des Mitglieds des Studierendenparlamentes gebunden, dessen Mandat sie ausübt.
- (6) Scheidet eine nachberufene Person aus dem Studierendenparlament aus oder wird während des Zeitraums der Berufung gewählt, gilt für eine weitere Nachberufung Absatz 4 entsprechend.
- (7) ¹Das Ende des Ruhens wird dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform erklärt. ²Das Präsidium des Studierendenparlamentes stellt das Ende des Ruhens fest. ³Es hat das Ende des Ruhens auch ohne Erklärung der Mandatsträgerin*des Mandatsträgers festzustellen, wenn die*der Mandatsträger*in nicht vor dem Beginn der vierten Sitzung des Studierendenparlamentes nach Wirksamkeit der Ruhenserklärung das Ende des Ruhens erklärt.
- (8) Endet das Ruhen des Mandats tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück.

Artikel 13

- (1) Die*Der Universitätspräsident*in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Mitglieder des AstA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die mit Aufgaben für die studentische Selbstverwaltung betraut sind, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

Abschnitt III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 14

¹Der AstA ist die ausführende Kraft der Studierendenschaft. ²Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes (Artikel 5) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 15

Dem AstA gehören die*der 1. und die*der 2. Vorsitzende, die teilautonomen Referent*innen sowie mindestens fünf weitere Referent*innen an.

Artikel 16

- (1) ¹Die*Der 1. Vorsitzende des AStA ist die*der vertretungsberechtigte Sprecher*in der Studierendenschaft. ²Die*Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter*in der*des 1. Vorsitzenden.
- (2) ¹Alle Referent*innen vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. ²Sie sind der*dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich. ³Die Referent*innen der teilautonomen Referate sind im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (H m b H G) in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.

Artikel 17

- (1) ¹Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. ²Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.
- (2) ¹Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. ²In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat*innen zu benennen. ³Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 18

- (1) ¹Die*Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden die Referent*innen für die Dauer der Amtsperiode des AStA. ²Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.
- (2) Die Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Die*Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden eine*n nach Absatz 1 berufene*n Referent*in abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 19

- (1) ¹Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen In-

teressengruppe rechenschaftspflichtig sind. ²Die Sprecher*innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine*n stimmberechtigte*n Referent*in vertreten, die*der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher*innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird. ⁵Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit, nach dem gleichen Verfahren genau eine*n Referent*in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die*der stimmberechtigte Referent*in verhindert ist. ⁶Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:

1. das Referat für Internationale Studierende (RIS),
2. das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS),
3. das Queer-Referat (Queer)
4. das feministische Referat

- (2) ¹Die Umbenennung oder Auflösung sowie die Einrichtung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. ²Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. ³Antragsberechtigt sind neben der in der jeweiligen Geschäftsordnung sowie dieser Satzung genannten Stellen insbesondere auch die Vollversammlungen der jeweiligen teilautonomen Referate. ⁴Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) ¹Die Modalitäten der Wahl der Sprecher*innen und Referent*innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. ²Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) ¹Auf den Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, besitzen alle Studierenden das Stimmrecht, die auch das aktive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments besitzen. ²Die in Satz 1 genannten Vollversammlungen müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, bekannt gemacht werden. ³Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

- (5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.
- (6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent*innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die*den 1. Vorsitzende*n im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzende*n ausgeübt wird.

Artikel 20

- (1) ¹Spätestens in der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach ihrer Wahl müssen die Referent*innen der teilautonomen Referate bestätigt werden. ²Die Bestätigung bedarf jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. ³Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. ⁴Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.
- (2) ¹Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die*der 1. Vorsitzende den neugebildeten AstA, mit Ausnahme der Referent*innen der teilautonomen Referate, dem Studierendenparlament vor. ²Die Zusammensetzung des AstA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. 3 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AstA findet Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 auf die betroffenen Referent*innen entsprechende Anwendung.

Artikel 21

- (1) Der AstA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.
- (2) ¹Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 1 bestätigten Referent*innen endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 2 bestätigten Referent*innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des einer*eines Vorsitzenden. ²Ausgenommen sind hiervon die teilautonomen Referate.
- (3) ¹Mitglieder des AstA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Bestätigung neuer Mitglieder durch das Studierendenparlament fort. ²Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so kann der*die Präsident*in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AstA ernennen.

Artikel 22

¹Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. ²Der begründete Antrag ist der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen. Die Mitglieder des Studierendenparlaments, der AStA und die Fachschaftsräte werden durch die*den Präsident*in unverzüglich über den Antrag unterrichtet. ³Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. ⁴Das Studierendenparlament stimmt darüber ab, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen. ⁵Wird eine Fortführung der Geschäfte nicht erlaubt, kann der*die Präsident*in des Studierendenparlaments zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäfte für die Übergangszeit ein kommissarisches Mitglied des AStA ernennen.

Artikel 23

- (1) ¹Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die*der 1. Oder die*der 2. Vorsitzende, anwesend ist. ²Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der*dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragte*r Referent*in anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) ¹Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 bestätigten Referent*innen und die nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent*innen der teilautonomen Referate. ²Stimmberechtigt sind auch kommissarische Vorsitzende oder Referent*innen.
- (3) ¹Der AStA kann durch Beschluss eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muss. ²Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (4) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 24

- (1) ¹Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. ²Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments haben das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

Abschnitt IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden

Artikel 25

Die Versammlung der Studierenden beschließt

1. über Anträge an das Studierendenparlament und
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 26

¹Die Versammlung wird von der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der*des Universitätspräsident*in einberufen. ²Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. ³Die Versammlung soll innerhalb 21 Tagen nach dem Eingang des Antrages erfolgen. ⁴Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. ⁵In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 27

¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierendenschaft anwesend ist. ²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 28

- (1) Auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder auf Grund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, führt die*der Präsident*in des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.
- (2) Ein in Urabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studierendenschaft für ihn ausspricht.

Abschnitt V. Die Fachschaften

Artikel 29

¹Studierende der gleichen Fachrichtung können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen. ²Die Studierendenschaft des Studienkollegs hat dieselben Rechte wie eine Fachschaft.

Artikel 30

Eine Fachschaft wird durch ihren Fachschaftsrat vertreten.

Artikel 31

¹Das Studierendenparlament erlässt eine Fachschaftsrahmenordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der Fachschaftsräte und der Studierendenvertretung auf Fakultätsebene, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften sowie die Kassenführung trifft. ²Die Fachschaftsrahmenordnung gilt als Teil dieser Satzung und wird im gleichen Verfahren wie diese erlassen.

Abschnitt VI. Der Ältestenrat

Artikel 32

(1) ¹Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. ²Er entscheidet

1. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft, auf Antrag eines Fachschaftsrates oder auf Antrag einer*eines mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
2. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 36,
3. in allen ihm vom Studierendenparlament oder in weiteren Ordnungen sonst zugewiesenen Fällen.

(2) ¹Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. ²Der Verwaltungsrechtsweg steht offen.

(3) Der Ältestenrat kann auf Antrag des Studierendenparlaments, des AStA oder eines Fachschaftsrates Empfehlungen für die Arbeit der Studierendenschaft abgeben.

Artikel 33

(1) Der Ältestenrat setzt sich nach folgender Maßgabe zusammen:

- a) Der AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates.
- b) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte fünf Mitglieder für den Ältestenrat. Die Sitzverteilung erfolgt dabei nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.
- c) ¹Die Fachschaftsräte wählen binnen drei Vorlesungsmonaten nach der Konstituierung des Studierendenparlaments vier Mitglieder für den Ältestenrat. Dabei haben die Fachschaftsräte das folgende Stimmgewicht:
 - i. Fachschaftsräte, die bis zu 250 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 1,
 - ii. Fachschaftsräte, die bis zu 750 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 1,5,
 - iii. Fachschaftsräte, die bis zu 2000 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 2,
 - iv. Fachschaftsräte, die mehr als 2000 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 2,5.

²Dabei gilt, dass Studierende im Hauptfach ganz, Studierende im Nebenfach zur Hälfte und Studierende im Unterrichtsfach zu einem Drittel zählen.

³Das Präsidium des Studierendenparlamentes ist für die Wahl dieser Mitglieder zuständig und erlässt zur Regelung der näheren Modalitäten des Wahlverfahrens Durchführungsbestimmungen.

- d) ¹Die berufenen und gewählten Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studierendenparlaments. ²Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.
- e) ¹Das vom Präsidium des Studentenparlamentes berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät in den Ältestenrat zu entsenden. ²Das vom Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

- (2) ¹Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenen Organen. ²Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr, längstens jedoch bis zur Neuwahl des Ältestenrates.
- (3) Der*Die Präsidentin des Studierendenparlaments beruft die konstituierende Sitzung des Ältestenrats ein, die spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des Studierendenparlaments stattfinden muss.
- (4) ¹Mitglieder des Ältestenrats können sich durch ein anderes Mitglied der Institution, durch die sie entsendet oder gewählt wurden, vertreten lassen. ²Die Vertreter*innen der Mitglieder aus der Mitte des Studierendenparlaments sowie die ehemaligen Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA werden mit diesen zusammen gewählt. ³Für die berufenen Mitglieder ist durch die jeweilige Institution bei der Berufung ein*e Vertreter*in zu berufen. ⁴Die Fakultät für Rechtswissenschaft regelt die Vertretung des von ihr entsendeten Mitglieds selbst. ⁵Die durch die Fachschaftsrate gewählten Mitglieder des Ältestenrates werden gemeinsam mit ihrer Stellvertretung gewählt.

Artikel 34

¹Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine*n an der Universität Hamburg immatrikulierte*n Studierende*n als Vorsitzende*n. ²Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.

Artikel 35

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Die Entscheidungen des Ältestenrats sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. ²Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind.

Artikel 36

- (1) Gegen eine*n mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte*n Studierende*n, die*der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft geschädigt hat oder ihre*seine ihr*ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:
1. Verwarnung,

2. Zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen.
- (3) Der Ältestenrat kann eine*n Studierende*n, gegen die*den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von ihren*seinen Rechten innerhalb der studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 37

¹Eine Entscheidung nach Artikel 36 setzt einen eines Organs der Studierendenschaft voraus. ²Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des Organs der Studierendenschaft vertreten. ³Der AStA muss den Antrag stellen, wenn ein*e mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte*r Studierende*r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 38

- (1) ¹Gegen eine Entscheidung nach Artikel 36 können die*der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Artikel 39

¹Die Geschäftsstelle des Präsidiums des Studierendenparlaments kann zugleich als Geschäftsstelle für den Ältestenrat fungieren und diesen in seiner Arbeit unterstützen. ²Eine Mitnutzung der Infrastruktur erfolgt im notwendigen Maße.

Abschnitt VII. Finanzen

Artikel 40

¹Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. ²Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.

Artikel 41

- (1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der*dem Universitätspräsident*in zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierenden angehören.
- (2) ¹Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. ²Für sie sind Vertreter*innen namhaft zu machen.
- (3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das von der*dem Universitätspräsident*in bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.
- (4) ¹Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese kann bestimmen, dass der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. ³Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.
- (5) Der Wirtschaftsrat unterrichtet das Studierendenparlament über seine Tätigkeiten.

Artikel 42

- (1) ¹Der AStA stellt für ein Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf. ²Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.
- (2) ¹Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. ²Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.
- (3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

Artikel 43

Das Studierendenparlament kann beschließen, dass die Mitglieder des AStA und die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten und den studentischen Mitgliedern des Ältestenrats

eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrats ausgezahlt wird.

Abschnitt VIII. Schweigepflicht

Artikel 44

- (1) Über vertrauliche Gegenstände hat jede*r mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie*er aus ihrem*seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie*er ihre*seine Aufgaben beendet hat.
- (2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 45

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Abschnitt IX. Schlussbestimmungen

Artikel 46

¹Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. ²Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden.

Artikel 47

¹Die Wahlperiode des im Dezember 2023 und Januar 2024 gewählten Studierendenparlamentes für die Wahlperiode 2024/25 beginnt am 1. April 2024 und endet abweichend der Bestimmung in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 frühestens am 30. Mai 2025. ²Die Amtszeit der AStA-Vorsitzenden am 1. November 2023 werden nach der Maßgabe von Artikel 17 geregelt.